

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1814

3.1.1814 (Nr. 3)

Großherzoglich Badische S t a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 3.

Montag, den 3. Jan.

1814.

D e u t s c h l a n d.

Karlsruhe, den 3. Jan. Gestern Mittags sind Sr. Maj. und Ihre königl. Hoheiten der Kronprinz und der Prinz Wilhelm von Preussen mit einem kleinen Gefolge hier angekommen. Die erhabenen Reisenden speisten bei Hofe, und setzten heute Morgens Ihren Weg über Rastadt fort.

Von Seite des großherzogl. hess. geheimen Staatsministeriums ist unterm 31. Dez. folgende Bekanntmachung erschienen: „Nach dem erklärten Willen der hohen verbündeten Mächte, und in Folge der mit den Bevollmächtigten derselben abgeschlossenen Verträge, sollen des Großherzogs, unsers allergnädigsten Souverains königl. Hoheit, in dem bisherigen Besitz Ihrer Staaten und Souverainetätsgerechtfame erhalten und darin auf keinerlei Weise gestört werden. Diejenigen der großherzogl. Unterthanen und Angehörigen, welche, wie es in verschiedenen, jedoch nur wenigen Ortschaften geschehen ist, durch den Wahn eines veränderten Staatsverbandes verblendet, Ihren Pflichten und der gesetzlichen Ordnung sich in einiger Weise zu entziehen suchen möchten, haben sich daher zu gewärtigen, daß sie, als Störer der Ruhe und Ordnung, nach aller Strenge der Gesetze behandelt werden. Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum hiermit öffentlich bekannt gemacht.“

Nach der Kasseler Zeitung vom 30. Dez. befand sich der Hr. Sen. von Dörnberg seit einigen Tagen in dieser Stadt.

Zu Hannover ist unterm 20. Dez. folgendes bekannt gemacht worden: „Se. königl. Hoh. der Prinz Regent haben den getreuen deutschen Staaten Sr. Maj. einen unverkennbaren, nie genug zu verehrenden Beweis Ihrer höchsten Zuneigung und Vorsorge dadurch zu geben

geruht, daß Sie die huldreichste Entschliesung gefaßt, Ihres vielgeliebten Bruders, des Hrn. Herzogs von Cambridge königl. Hoh., zum Feldmarschall und Militärgouverneur der hiesigen königl. Lande zu ernennen und Höchstgedachte Se. königl. Hoh. in den Stand zu setzen, Ihre für die hiesigen königl. Lande und Unterthanen stets gehegte und geneigte Gesinnungen durch die in dieser Ihnen beigelegten von Höchstselben mit größter Bereitwilligkeit übernommenen Eigenschaft zu treffenden Besorgungen und Verfügungen auf das Kräftigste zu betheiligen. Das königl. Kabinetministerium erfüllt mit dem lebhaftesten Vergnügen die ihm obliegende Pflicht, diese von Sr. königl. Hoh. dem Prinzen Regenten, zum Besten des Landes, getroffene höchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“

Von Halle wird unterm 18. Dez. gemeldet: „Der Amts Rath Breymann zu Raschwitz hat 20,000 Thlr. zur Errichtung eines Nationalhusarenreg. für das hiesige Departement dargebracht.“

In Privatnachrichten aus Dresden vom 14. Dez. liest man unter andern: „Seit dem 9. Dez. befindet sich das kais. russ. Gen. Gouvernement in Dresden. Das bisher bestandene königl. Kabinet in seinen vier Sektionen (der Sektion des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs und der politischen Verhältnisse) ist durch eine Gouvernementsverfügung für aufgehoben und aufgelöst erklärt, und die expedirenden Mitglieder derselben sind aufgefordert worden, in andern Verhältnissen sich dem Staatsdienste zu weihen. Der Kabinetminister der polnischen Verhältnisse, Graf v. Breza, erhielt Befehl, sich nach Riga zu begeben, und ist fürs erste nach Breslau abgegangen. Eben dahin war auch der Kabinetminister, Graf Marcolini, zu gehen veranlaßt worden, hat aber wegen seiner Kränklichkeit und Altersschwäche schon in Budissin in der Oberlausitz liegen blei-

ben müssen. Die geheimen Ráthe, v. Manteuffel und v. Bürgsdorf, giengen unter Eskorte gleichfalls nach Breslau ab. Der geh. Rath v. Brand aber, als Polizeidirektor, starb auf dem Sonnenstein zc.

F r a n k r e i c h.

Nach Schweiz. Zeit. standen die franzós. Fonds am 22. Dez. zu 54 Fr. 60 Cent. und die Bankaktien zu 837½ Fr.

S p a n i e n.

Der Moniteur vom 21. Dez. meldet (nach Schweizer Blättern): Es sey dem Gen. Milet gelungen, mit vier Bataillonen und 200 Pferden von Sabadell aus einen Konvoi nach Santa Eularia zu bringen. Seit Ende Novembers habe eine engl. Flotte und mehrere zu Villafranca vereinigte Divisionen die Küsten von Obercatalonien beunruhigen wollen. Diese Expedition, unter dem Befehl des Generals Clinton, sey aber schnell zurückgewichen, als der Marschall Herzog von Albuferra zwei Divisionen und 1200 Pferde gegen sie ausgesandt habe. (Schweizer Blätter führen gleichfalls einen Bericht des Moniteur über neue Angriffe an, welche Marschall Soult am 12. und 13. Dez. mit Vortheil gegen verschiedene Punkte der Stellung der engl. Armee bei Bayonne gemacht habe, und setzen hinzu, es werde ebenfalls als ziemlich gewis gemeldet, letztere Armee habe in der Stärke von 100,000 Mann die 70,000 Mann starke franz. Armee wieder gegen Bayonne hingedrängt.)

K r i e g s s c h a u p l a z.

Nachrichten aus Mannheim vom 2. d. melden: „Der Rheinübergang des russischen Armeekorps auf der hier gestellten Schiffbrücke dauerte heute die ganze Nacht hindurch, und endigte erst diesen Abend. Se. Erz. der Hr. General von Sacken mit dem gesamten Generalstab, unter starker Kavalleriebedeckung, folgte unmittelbar nach dem großen Artillerietrain. Zwischen 12 und 1 Uhr hörte man in der Nähe kanoniren mit untermischtem Kleingewehrfeuer, und es verlautete bald, daß ein Angriff auf ein zwischen Türkheim und Frankenthal aufgestelltes feindliches Korps unternommen worden. Gestern und heute sind mehrere Douaniers, Gensdarmen und andere Kriegsgefangene von den umherstreichenden Kosaken hier eingebracht worden. Seit Mittag arbeiten mehrere hundert Bauern an Demolirung der zerstürzten Schanze am Friesenheimer Wald. Auffer 6

schweren Kanonen sind auch 2 Haubitzen und eine Menge Kugeln und gefüllte Granaten herausgeführt worden. Einige tausend Schanzer sind aufgeboden, an einem Brückenkopf zu arbeiten, der auf dem Plage der ehemaligen Rheinschanze angelegt wird.“

Der Bote von Südtirol meldet aus Cles unterm 23. Dez.: „Gestern Morgens hat Hr. v. Freytag, Major der Landwehr Hohenlohe-Bartenstein, mit einem kleinen Detaschement seiner Landwehr, mit einigen Wallachen und Tiroler Jägern, unter Anführung des Lieutenants vom Generalstabe, Hrn. Fischer, bei dem Wirthshause auf dem Berge Tonal ein feindliches Detaschement umgangen, und einen Offizier nebst 48 Gensdarmen zu Gefangenen gemacht. Besonders Lob verdient diese tapfere Landwehr, welche zum erstenmal im Felde steht, und schon bei verschiedenen Gelegenheiten durch ihren Muth und Standhaftigkeit die Erwartung ihrer alten Waffenbrüder übertroffen hat.“ — Ferner aus Vicenza vom 18. Dez.: „Heute früh ist hier der Fürst Neuf-Plauen angekommen.“

Folgendes ist die gestern erwähnte Erklärung der allerhöchsten allirten Mächte in Beziehung auf die Schweiz: „Der unaufhaltsame Gang eines Krieges, über dessen Charakter und Zweck unter den rechtlichen und aufgeklärten Zeitgenossen keine Verschiedenheit der Meinungen mehr obwaltet, die augenblickliche Nothwendigkeit, den bisher errungenen glücklichen Resultaten dieses Krieges Bestand und Nachdruck zu geben, und der Wunsch, zu dem vorgestekten Ziele, einem gründlichen und dauerhaften Frieden, durch die schnellsten und kräftigsten Massregeln zu gelangen, führten die Armeen der verbündeten Souveraine an die schweizerischen Gránzen, und nöthigten sie, zur Fortsetzung ihrer Operationen einen Theil des schweizerischen Gebiets zu betreten. In den Augen der Welt ist es vielleicht zur Rechtfertigung dieses Schrittes genug, daß er mit einem anerkannt gerechten und löblichen Unternehmen im nothwendigsten Zusammenhange steht. Und doch würden die verbündeten Souveraine selbst diese Rücksicht, so groß auch ihr Gewicht ist, nicht für hinreichend halten, wenn die Schweiz sich in einer Lage befände, wo sie dem Fortgange ihrer Waffen eine rechtmäßige und ächte Neutralität entgegenstellen könnte. Die Schweiz ist aber so wenig in diesem Falle, daß das, was sie heute ihre Neutralität nennt, nach allen völkerrechtlichen Grundsätzen als unzulässig und nichtig betrachtet werden darf. Das Recht eines unabhängigen Staates, seine Verhältnisse gegen die benachbarten Staaten nach eigener Einsicht und eigenem Gutbefinden zu bestimmen, wird von den verbündeten Mächten so wenig

in Zweifel gezogen, daß vielmehr die Sicherstellung dieses Rechtes einer der Hauptgegenstände ist, für welche sie kämpfen. Auch der kleinste Staat, so lange er nur unabhängiger Entschlüsse fähig ist, darf in der Wahl seiner politischen Maßregeln nicht gewaltsam beschränkt werden; und wenn er in einem Streite zwischen mächtigern Nachbarn sein Gebiet für neutral erklärt hat, würde jede Verletzung desselben eine widerrechtliche Handlung seyn. Wahre Neutralität aber kann ohne den Besitz wahrer Unabhängigkeit nicht bestehen. Die angebliche Neutralität eines von fremdem Willen nicht bloß zufällig geleiteten, sondern regelmäßig beherrschten Staates ist für ihn selbst ein Wort ohne Bedeutung, für seine Nachbarn ein zweischneidiges Schwert, und nur für den, dessen Fesseln er trägt, ein sicheres Vortheil über seine Gegner, und ein sicheres Beförderungsmittel seiner Pläne. Wenn daher in einem Kriege, der ausdrücklich und einzig darauf gerichtet ist, einer verderblichen Uebermacht Grenzen zu setzen, jene unächte Neutralität ein Bollwerk für diese Uebermacht, und ein Hinderniß für die Verfechter einer bessern Ordnung der Dinge wird, so darf sie eben so wenig bestehen, als der Hauptstamm des Uebels selbst, dem sie zum Schirm und zur Vertheidigung dient. Daß dies das Verhältniß ist, in welchem sich gegenwärtig die Schweiz, wenn die von ihrer Bundes-Regierung beschlossene Neutralität aufrecht erhalten werden sollte, gegen Frankreich auf einer Seite, und gegen die für die europäische Freiheit bewaffneten Souveraine auf der andern befinden würde, ist eine Wahrheit, die Niemand bezweifeln kann. Die Geschichte dieses in geographischer, militärischer, politischer, moralischer Rücksicht so wichtigen Landes, das viele Jahrhunderte hindurch in ursprünglicher Reinheit und Schönheit, eine Zierde von Europa, geblüht hatte, stellt in den letzten fünfzehn Jahren nichts als eine lange Reihe von Gewaltthaten dar, vermöge welcher die Beherrscher des revolutionirten Frankreichs seine ehrwürdige Verfassung gestürzt, seine Freiheit und seinen Wohlstand untergraben, seine ruhigen Bürger, einen gegen den andern, in unselige Fehden verwickelt, seine mühsam gesammelten Schätze geplündert, sein Gebiet von allen Seiten zerrissen, und seine heiligsten Rechte unter die Füße getreten haben. Nachdem die Schweiz jede Art von Elend und Schmach, welche die Grausamkeit ihrer Unterdrücker zu erstehen vermochte, erfahren, nachdem sie mit ihren westlichen und südlichen Grenzprovinzen jede Schutzwehr ihrer Unabhängigkeit gegen Frankreich, und mit ihren Gesetzen, ihren Gütern, ihren Nationalanstalten, dem Selbstgefühl und der Eintracht ihrer Bewohner, jede Kraft zum Widerstande verloren hatte, wurde ihr endlich im J. 1803, unter dem unbestimmten, unerklärten, kaum einer Erklärung fähigen Titel einer sogenannten Mediationsakte, eine Regierungsform aufgedrungen, die ihren Drangsalen ein Ziel zu setzen vorgab, in der That aber, da sie ihre politische Wichtigkeit vollendete und besiegte, nur größern Uebeln für die Zukunft den Weg bahnte, und ohne die jetzt eingetre-

tene glückliche Wendung der Umstände früher oder später ihren gänzlichen Untergang herbeigeführt haben würde. Diese Regierungsform war ausschließlich darauf berechnet, der französischen Herrschaft über die Schweiz, die bis dahin nur mit regelloser, oft frevelhafter Willkühr ausgeübt ward, eine feste und bleibende Gestalt, und einen Anstrich von Gesezmäßigkeit zu geben. Der Erfolg hat der Absicht entsprochen. Unter den Stürmen, die in den vergangenen zehn Jahren Europa verheerten, hat die Schweiz den Schatten innerer Ruhe, den sie genoss, nur durch unbedingte Ergebung in Frankreichs allmächtigen Willen erkauft. Was sie an Kräften und Mitteln noch gerettet haben mochte, mußte Frankreichs Dienste gewidmet werden; ein Wink des französischen Kaisers war Gesez für sie; kein anderer benachbarter Staat durfte auf irgend eine Vergünstigung rechnen, wenn die Besorgniß, Frankreich zu mißfallen, im Wege stand. Kein Widerspruch gegen die Forderungen dieser Macht, auch dann nicht, wenn sie, wie bei den Handelsverboten, die ersten Nahrungsquellen des Landes verstopften, keine Maßregel, die dem Einflusse des fremden Gebieters auch nur in Nebensachen Schranken gesetzt hätte, keine laute Klage, keine öffentliche Aeußerung des gerechtesten Unwillens war verstatet. Ohne der Persönlichkeit der Männer, die unter so drückenden Verhältnissen an der Verwaltung der Staatsgeschäfte Theil hatten, zu nahe zu treten, ihr Verfahren mit unbilliger Strenge beurtheilen, auf ihre Bewegungsgründe ein falsches Licht werfen, oder ihren Patriotismus bezweifeln zu wollen, ist es erlaubt, als Thatsache zu behaupten, was ganz Europa gesehen und gewußt hat, daß die Schweiz, unter der ihr vorgeschriebenen Verfassung, wenn gleich dem Namen nach ein abgesonderter Körper, doch in jeder wesentlichen Rücksicht ein untergeordneter und abhängiger Staat, und mit einem geringen Ueberrest eigenthümlicher Gerechtigkeiten und Formen, eine Provinz des französischen Reichs war. Unter solchen Umständen muß nothwendig jede von der helvetischen Bundesregierung ergriffene politische Maßregel, wie sie auch unmittelbar entstanden seyn mag, den Stempel jenes fremden Oberherrn tragen, von welchem sie ihre ursprüngliche Impulsion und Richtung empfängt. Eine Neutralitätserklärung, aus diesem Boden entsprossen, verliert allen rechtlichen Anspruch auf den Namen, mit welchem sie sich schmückt. In Bezug auf die präponderirende Macht, ist sie, zu einer Zeit, wo diese bedrängt wird, eine Gunst von größerm Belang, als förmliche Theilnahme an ihren Operationen; denn daß sie nur, so lange diese Macht Vortheil davon zieht, geduldet, im entgegengesetzten Falle eben so leicht und schnell vernichtet werden wird, als sie geschaffen wurde, ergibt sich, ohne alle weitere Auseinandersetzung, von selbst. In Bezug auf die Mächte, welche den Zerrütungen und Leiden der Welt ein Ziel setzen wollen, ist sie nichts als ein übel verstandener Versuch, den Lauf der wohlthätigsten und preiswürdigsten Unternehmung zu hemmen, und in so fern ein feindseliger Schritt, nicht bloß gegen die verbündeten Souveraine, sondern gegen

das Interesse, die Bedürfnisse, die heißen Wünsche, die sehnstuchsvollen Erwartungen der gesamten europäischen Menschheit. In Bezug auf die Schweiz selbst, ist der beste Sinn, den man ihr beilegen kann, der, daß zur Vermeidung einer vorübergehenden Last und einiger augenblicklicher Aufopferungen, die bisherige politische Lage des Landes aufrecht erhalten, d. h. die Schweiz zur fortwährenden Entbehrung alles dessen, was ihr am theuersten seyn muß, zur immerwährenden Unmündigkeit und immerwährenden Knechtschaft verdammt werden soll. In diesem Lichte erscheint die Neutralitätsakte, selbst unter der durch nichts gerechtfertigten Voraussetzung, daß die Schweiz sich dem Beschluß der Züricher Tagsatzung blindlings unterwerfen, und über eine Maßregel von so zweideutigem Gehalt unter den Oberhäuptern aller einzelner Kantons nur ein Sinn und eine Stimme obwalten wird. Der alte schweiz. Nationalcharakter müßte aber bis auf die letzte Spur vertilgt seyn, wenn eine solche Einstimmigkeit statt finden sollte, und die Neutralitätsakte verliert vollends alles gesetzliche Ansehen, wenn die Autoritäten, von denen sie aufrecht erhalten und vollzogen werden muß, ihr den Beitritt versagen. Bei einer so unregelmäßig entstandenen, und so locker zusammengefügten Verfassung, wie die, welche die franz. Mediationsakte über die Schweiz verhängt hat, würde der Widerspruch einzelner Kantons in einer Angelegenheit von so großem Gewicht sogar als ein unmittelbarer Schritt zur faktischen Auflösung der ganzen Bundeskonstitution betrachtet werden müssen. Denn von dem Augenblicke an, da die zuvor selbstständigen, durch diese Konstitution jetzt allein aneinander geknüpften Staaten sich berechtigt und stark genug glauben, gegen die Beschlüsse der Tagsatzung zu protestiren, ist das von Frankreich gestiftete Föderativband zerrissen; und welchen Werth auch die darauf gegründete Verfassung in der Schätzung fremder Mächte bisher gehabt haben mochte, ihre Kraft und Gültigkeit ist dahin, sobald sie von ihren eigenen Bundesgenossen verlassen, keinen anerkannten Vereinigungspunkt mehr darbietet, und gleichsam in die Elemente zurückfällt, aus welchen eine fremde Hand sie willkürlich und eigenmächtig gebildet hatte. In diesem Falle hätten die verbündeten Souveraine ohnehin das unbestreitbare Recht, sich auf die Seite zu neigen, wo Uebereinstimmung mit ihren Grundsätzen und Absichten am wahrscheinlichsten erwartet werden darf; und Niemand würde unbillig genug seyn, zu verlangen, daß sie aus unzeitiger Schonung für Formen und Beschlüsse, die nur noch in den Augen ihrer Gegner einen Werth hätten, das Interesse der achtungswürdigen Partei, schon jetzt der großen Mehrzahl im Lande, die die Fesseln fremder Oberherrschaft gebrochen, die alte Freiheit gerettet sehen will, vernachlässigen oder Preis geben sollten. Die verbündeten Souveraine betrachten den Einmarsch ihrer Truppen in die Schweiz nicht bloß als eine, von dem allgemeinen Operationsplan unzertrennliche Maßregel, sondern zugleich als Vorbereitung zu

den Schritten, durch welche das Schicksal dieses interessanten Landes selbst für die Zukunft bestimmt werden muß. Ihr Zweck ist, der Schweiz in Ansehung ihrer auswärtigen Verhältnisse dieselbe freie und vortheilhafte Stellung zu sichern, in welcher sie sich vor den Revolutionsstürmen befand. Die vollkommenste Unabhängigkeit dieses Landes, die erste Bedingung seiner eigenen glücklichen Existenz, ist zu gleicher Zeit eines der ersten politischen Bedürfnisse des ganzen europäischen Staatenvereins. Mit ihr aber ist der gegenwärtige Zustand der Dinge, in welchem die Schweiz aus einem freien Verein für sich selbst bestehender Republiken zu einem ohnmächtigen leidenden Werkzeuge franz. Herrschaft herabgewürdigt war, durchaus unverträglich. Wenn diesem Uebel gründlich abgeholfen, wenn die Integrität des schweiz. Gebiets in seinen alten Gränzen auf allen Seiten wieder hergestellt, und die Schweiz in eine Lage versetzt seyn wird, die es ihr möglich mache, die Grundlagen ihres künftigen Föderativsystems in der von ihr selbst zu wählenden Form, ohne alle Rücksicht auf fremden Einfluß, anzuordnen, dann werden die verbündeten Mächte ihr Werk als vollendet betrachten. Die innere Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Kantons, und die Bestimmung ihrer wechselseitigen Verhältnisse ist eine reine Nationalangelegenheit der Schweizer, die ihrer eigenen Gerechtigkeit und Weisheit mit vollkommenem Vertrauen überlassen werden muß. Von diesen Gesinnungen befeelt, erklären die verbündeten Souveraine, daß sie, sobald der Zeitpunkt allgemeiner Friedensunterhandlungen eingetreten seyn wird, dem Interesse der schweiz. Nation ihre ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen, und keinen Frieden als genughuend betrachten werden, in welchem nicht der künftige politische Zustand der Schweiz nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen regulirt, auf alle Zeiten gesichert, und von allen europäischen Mächten ausdrücklich anerkannt und verbürgt wäre. Freiburg, den 21. Dez. 1813."

Theater-Anzeige.

Dienstag, den 4. Jan. (zum erstenmal): Der Briefwechsel, Lustspiel in 3 Akten, von Steigentesch. Hierauf (gleichfalls zum erstenmal): Die Komödiantin aus Liebe, Lustspiel in 1 Akt, von Kogebue.

Lahr. [Anzeige.] Unterzeichneter empfiehlt seine Dienste in goldenen und silbernen Borden auf Hüte und Tschako's, nach der Kaiserl. Ordonnanz für Generale und Stabsoffiziere, nebst dazu gehörigen Schlingen und Kokarden, Tschakokroten, wie auch desgleichen Porte'pe's, Hutkordons und Degenkuppelborden. Seidene und Kameelhaarne Tschakoborden und Porze'pe's für Feldwebel und Unteroffiziere. Goldene und silberne ungarische Caro-Schnüre, nebst dazu gehörigen Olivenknöpfen und Schleifen. Auch nach der Ordonnanz für das Großherzogth. Badische Militär, vom General bis auf den Unteroffizier; für das Königl. Bayerische und Königl. Württembergische Militär.

Lahr im Breisgau, den 24. Dez. 1813.

Karl Fried. Rauch, Possamentier.